

Anmeldung eines Osterfeuers

**Gemeinde Henstedt-Ulzburg
- Ordnungsamt -
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg**

Antragsteller:	
Name, Vorname	
Str., Hausnr.:	
PLZ, Wohnort	

oder per Telefax an 04193/963-190

Datum der Veranstaltung →		Uhrzeit von – bis →	-	Uhr
Ort der Veranstaltung genaue Angaben zu				
➤ Straße, Haus-Nr.:				
➤ Koppel, Wiese				
➤ Garten, Vorgarten				
Erreichbarkeit (Telefon-Nr.) während der Veranstaltung				
Verantwortliche Person Name, Vorname				
Anschrift				
Telefon				
Was soll verbrannt werden: (Genaue Bezeichnung)				
<u>Bitte überprüfen Sie in jedem Fall vorher, ob Sie die Auflagen auf der 2. Seite des Antrages erfüllen können!</u>				
<u>Erklärung:</u> Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und werde die Auflagen einhalten.				
_____ Datum		_____ Unterschrift des Veranstalters		
Für die Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.				

Diese Auflagen sind beim Abbrennen eines Osterfeuer zwingend zu beachten:

1. Um eine Gefährdung auszuschließen, sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen (Mindestabstand zu umliegenden Gebäuden und Anpflanzungen 10 m, Wald und Moor 100 m, Feuerschutz, Absperrungen etc.).
2. In den Ortsteilen Ulzburg, Ulzburg Süd, Henstedt und Götzberg sind eine Vielzahl von Grundstücken mit Reetdachhäusern bebaut. Reetdachhäuser werden aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandempfindlich beurteilt. Um Brandgefahren durch die Osterfeuer zu vermeiden, darf im Umkreis von 50 m kein Feuer abgebrannt werden. Auch darf die Windrichtung nicht auf die Reetdachhäuser zielen (Funkenflug).
3. Es dürfen lediglich unbehandeltes Holz, Baumschnitt und ggf. Tannenbäume verbrannt werden. Das Verbrennen von behandeltem Holz und Abfallstoffen ist verboten.
4. Zum Schutz von Kleinlebewesen und Gelegen darf das Brennmaterial erst drei Tage vor der Veranstaltung aufgesetzt werden oder ist dementsprechend vor dem Abbrennen umzusetzen.
5. Zum Anbrennen des Feuers können geringe Mengen Papier, Pappe oder sonstige allgemein übliche Brennhilfen, wie z.B. Feueranzünder, verwendet werden. Nicht zugelassen sind Autoreifen, Öle, Benzin, Kunststoffe und ähnliches.
6. Das Feuer muss ständig unter Aufsicht stehen und muss für den Verantwortlichen jederzeit kontrollierbar sein. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
7. Eine Rauchbelästigung darf für die Nachbarschaft nicht eintreten.
8. Die Abbrandstelle darf erst dann von dem für die Durchführung des Feuers Verantwortlichen verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollkommen gelöscht sind.
9. Übriggebliebene Reststoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Abbrennfläche ist nach der Veranstaltung mit Boden abzudecken.